

Die Schweizerische Aktion für britische Kriegsinvalide im Jahre 1947

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **55 (1947)**

Heft 41

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tragte, auf den weissen Grund das rote Kreuz, das Zeichen der Barmherzigkeit, zu setzen. Dass sein Antrag dem Anblick der Schweizerfahne entsprungen ist, die auf dem Konferenzgebäude von 1864 geweiht hat, ist allerdings denkbar, ja wahrscheinlich. Der Text aber des Art. 7 der Konvention von 1864 tat diesem möglichen Impuls und naheliegenden Bezug keinerlei Erwähnung (vgl. dazu besonders den Aufsatz von des Gouttes, Revue, Oktober 1921, 977 ff.).

Die revidierte Genfer Konvention von 1906 und das darauffolgende Jahr (für die Entwicklung des Völkerrechts durch die Haager Konferenz von grosser Bedeutung; diese brachte das Abkommen über die Anwendung der Grundsätze der GK auf den Seekrieg, sowie die Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges) veränderten die Lage in zweifacher Hinsicht. Die Konferenz von 1906 griff den Gedanken der Ehrung der Schweiz durch die Bestimmung des roten Kreuzes auf weissem Grund als Schutzzeichen auf und beschloss einstimmig folgenden Text des Art. 18:

«Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Heeresanitätsdienstes beibehalten.»

Allerdings verfolgte dieser Text noch einen weiteren Zweck: er sollte die religiöse Neutralität des Zeichens einleuchtend bekunden. Das war notwendig, um die weltumspannende Einheit des Schutzzeichens, bis dahin gewährleistet, in Zukunft zu erhalten. Die erste Durchbrechung dieser Einheit widerfuhr jedoch der nämlichen Konvention von 1906 — ohne allerdings darin einen rechtlichen Niederschlag zu finden: Persien unterzeichnete die Konvention unter Ausschluss des Art. 18. Ein Jahr später benützte die Türkei die Haager Konferenz, um den gleichen Vorbehalt anzubringen und sich gleich Persien das Recht auszubedingen, statt des roten Kreuzes den roten Halbmond, bzw. den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grund als Schutzzeichen zu verwenden. Das Begehren wurde mit der Empfindlichkeit der religiösen und nationalen Gefühle dieser Völker begründet, die durch die Annahme des roten Kreuzes als Schutzzeichen der nationalen Sanitätsformationen aufs schwerste verletzt würden: In Anbetracht der an der Haager Konferenz (im Abkommen über die Anwendung der Grundsätze der GK auf den Seekrieg) gegenüber der Türkei gemachten Zugeständnisse, sah sich der schweizerische Bundesrat veranlasst, mit Note vom 3. September 1907 der Türkei und Persien (auch für die von der GK erlassenen Fälle) das geforderte Recht einzuräumen. In der Folge haben auch Aegypten und einzelne Gliedstaaten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken dieses Sonderrecht für sich beansprucht. Die Revision der GK von 1929 brachte dann die rechtliche Sanktionierung dieses Tatbestandes mit der Aufnahme des folgenden Absatzes 2 des Art. 19:

«Indessen sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grunde bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Wahrzeichen ebenfalls im Sinne dieses Abkommens zugelassen.»

Seither hat es an Stimmen, welche die Rückkehr zur weltumspannenden Einheit des Schutzzeichens forderten, nicht gefehlt. In der der Rotkreuzkonferenz von 1946 vorgelegten Dokumentation hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, an die gleichgesinnten Resolutionen der Konferenz von 1937 erinnernd, die Wünschbarkeit unterstrichen, die verlorene Einheitslichkeit wiederzugewinnen und dabei als Argument die praktischen Erfahrungen des zweiten Weltkrieges ins Feld geführt. Das Komitee fand die volle Unterstützung der zuständigen Kommission, die ihrerseits vorschlug, den Völkern des Nahen Orients in einer Propagandaaktion die wahre Bedeutung des roten Kreuzes klar zu machen und die ganze Frage an der kommenden internationalen Konferenz in Stockholm im Hinblick auf eine Revision der Genfer Konvention zur Diskussion zu stellen. Die Bewegung scheiterte jedoch an der Intervention des Vertreters des Aegyptischen Roten Halbmonds, der jede Aenderung der geltenden Regelung in absehbarer Zeit als völlig undurchführbar bezeichnete. Ohne sich den Vorteilen einer Vereinheitlichung zu verschliessen, betonte er doch dass das Nebeneinander von rotem Kreuz und rotem Halbmond im Lybischen Krieg zu keinerlei Verwirrung und Beeinträchtigung der Rotkreuzarbeit geführt habe. So musste sich die Konferenz bereit finden, den Vorschlag der Kommission zurückzustellen und die gegenwärtige Lösung der Frage auf sich beruhen lassen.

Die Form des roten Kreuzes ist in der GK bis 1929 nicht bestimmt. Absatz 1 des Art. 19 besagt nicht, dass das rote Kreuz ein Abbild des Schweizerwappens (dessen Gestalt in einem Bundesbeschluss von 1889 festgelegt ist) mit umgekehrten Farben sei, sondern spricht vom Wappenzeichen des roten Kreuzes, das zu Ehren der Schweiz durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildet wurde. Diese Regelung erweitert den Spielraum für die Unterdrückung der unerlaubten Verwendung des Rotkreuzzeichens, aber auch für die schützende Wirkung des mit vollem Recht in Kriegszeiten geführten roten Kreuzes. Denn jedes wie immer gestaltete und als rotes Kreuz erkennbare Zeichen auf

weissem Grund kann, bei unerlaubter Führung, unterdrückt und muss, bei erlaubter Führung im Krieg, respektiert werden. Es ist deshalb nicht wünschenswert, dass nationale Gesetze oder Statuten nationaler Rotkreuzgesellschaften über die weise Regelung der Genfer Konvention hinaus die Form des roten Kreuzes heraldisch eindeutig bestimmen. (Vgl. P. des Gouttes, Revue, Sept. 1925, 669 ff.) (Fortsetzung folgt.)

Die Schweizerische Aktion für britische Kriegsinvalide im Jahre 1947

SRK. Mit der Abreise der letzten britischen Kriegsinvaliden, die am 20. September unter den besten Bedingungen und in jeder Beziehung neu gestärkt via Lausanne-Vallorbe die Schweiz verliessen, hat die Schweizerische Aktion für britische Kriegsinvalide ihren diesjährigen Abschluss gefunden. Wie erinnerlich bildete sich im Februar dieses Jahres ein Initiativkomitee unter dem Titel «Schweizerische Aktion für britische Kriegsinvalide» mit dem Ziele, den schwerstverletzten Angehörigen der britischen Armee, insbesondere Bein-, Hände- und Gesichtsverletzten einen unentgeltlichen Erholungsaufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. In der Folge übertrug das Initiativkomitee seine Geldsammlung verschiedenen kantonalen Ausschüssen, die ihre Aufgabe mit grossem Eifer und überraschend gutem Erfolg durchführten. Zur Verwaltung der gesammelten Mittel bildete sich eine schweizerische Verwaltungskommission mit Sitz in Bern. Daneben wurde das Schweizerische Rote Kreuz als Aktionsträger mit der eigentlichen Durchführung der Aktion beauftragt. Am 2. Mai 1947 begann die Hospitalisierung mit der Einreise des ersten Kontingentes britischer Kriegsverletzter, meist Angehörige der RAF und Patienten des East Greenstead Hospital bei London. Unter den günstigsten Verhältnissen verbrachten sie ihren fünfwöchigen Erholungsaufenthalt in Préverenges am Genfersee und wurden in der Folge nacheinander von drei weiteren Gruppen, bestehend aus Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Navy, der Army und der RAF abgelöst. Die Begeisterung unserer englischen Gäste über ihren Schweizeraufenthalt kannte keine Grenzen, was allein schon aus der Tatsache zu entnehmen ist, dass sich nun in England ein Club «ehemaliger Préverengiers» gebildet hat, um auf diese Weise ihre schönen Erinnerungen stets wach zu halten. Auch in medizinischer Hinsicht blieb der Erfolg nicht aus, ja er übertraf alle Erwartungen. Schon nach zwei bis drei Wochen war die Genesung für jedermann augenfällig. Die durch zahlreiche Transplantationen stark entstellten Gesichter vernarbt in kurzer Zeit zu einem einheitlichen Ganzen.

Eine weitere Gruppe von 40 Kriegsinvaliden traf am 28. Mai 1947 in Luzern ein, um in der Lützelau bei Weggis am Vierwaldstättersee ihren fünfwöchigen Aufenthalt zu nehmen. Sie wurde später ebenfalls abgelöst von zwei weiteren Gruppen à 40 Angehörigen verschiedenster Grade der britischen Marine, Armee und Luftwaffe. Auf diese Weise war es möglich, innerhalb des Jahres 1947 200 britische Kriegsinvalide mit zwei britischen Fürsorgerinnen in der Schweiz zu beherbergen. Die jeweiligen Transporte erfolgten in Zusammenarbeit mit dem britischen und französischen Roten Kreuz und wickelten sich ordnungsgemäss ab. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, dass den Gruppen in der Lützelau derselbe erfreuliche und über Erwarten gute Erfolg beschieden war wie in Préverenges. Zahlreiche begeisterte und aufrichtige Dankesbriefe geben ein lebendiges Bild von all dem Schönen, das die englischen Gäste bei uns erfahren durften, aber auch von den erschütternden Spuren, die der Krieg in jedes einzelne Leben hineingetragen hat. Es ist der Aktion für britische Kriegsinvalide, dem Schweizerischen Roten Kreuz und allen an der Aktion beteiligten deshalb ein Bedürfnis, den vielen Spendern dafür zu danken, dass sie es uns ermöglichten, mit ihrer Gabe das traurige Los der vom Krieg sehr schwer Betroffenen zu lindern und die Aktion im kommenden Jahr 1948 in gleichem Rahmen fortzusetzen.

L'aide suisse aux mutilés de guerre britanniques en 1947

CRS. Avec le départ des derniers mutilés de guerre britanniques qui, le 20 septembre dernier quittaient la Suisse via Lausanne-Vallorbe, dans les meilleures conditions et pleins d'une ardeur nouvelle, s'est achevée pour cette année l'Aide suisse aux mutilés de guerre britanniques. C'est sous ce titre, on s'en souvient sans doute, que se formait en février 1947 un Comité de direction dont le but était de trouver les moyens nécessaires en vue d'offrir à des grands blessés de l'Armée anglaise, mutilés des bras, des jambes et de la face, un séjour réparateur. Les commissions cantonales auxquelles le Comité fut